

Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 10. September 2011

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 16. April 2011 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I, Nr. 33), folgende Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

vom 7. September 2011, (Az.: 22-6410/14+1)
genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. Oktober 2005 (Brandenburgisches Ärzteblatt 12/B/2005), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 17. März 2010 (Brandenburgisches Ärzteblatt 4/2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragraphenteil

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C

Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

1. Gebiet Allgemeinmedizin
2. Gebiet Anästhesiologie
3. Gebiet Anatomie
4. Gebiet Arbeitsmedizin
5. Gebiet Augenheilkunde
6. Gebiet Biochemie
7. Gebiet Chirurgie
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8
 - 7.1 Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie
 - 7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie
 - 7.3 Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie
 - 7.4 Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie
 - 7.5 Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - 7.6 Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie
 - 7.7 Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie
 - 7.8 Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie
8. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
9. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2
 - 9.1 Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - 9.2 Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
10. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten
11. Gebiet Humangenetik
12. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin
13. Gebiet Innere Medizin
Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 13.1 bis 13.10
 - 13.1 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin
 - 13.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie
 - 13.3 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
 - 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie
 - 13.5 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie
 - 13.6 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
 - 13.7 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie
 - 13.8 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie
 - 13.9 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie
 - 13.10 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie
14. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin
Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie
Schwerpunkt Kinder-Kardiologie

BEKANNTMACHUNGEN

- Schwerpunkt Neonatologie
- Schwerpunkt Neuropädiatrie
- 15. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- 16. Gebiet Laboratoriumsmedizin
- 17. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
- 18. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- 19. Gebiet Nervenheilkunde
- 20. Gebiet Neurochirurgie
- 21. Gebiet Neurologie
- 22. Gebiet Nuklearmedizin
- 23. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen
- 24. Gebiet Pathologie
 - Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 24.1 und 24.2
 - 24.1 Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie
 - 24.2 Facharzt/Fachärztin für Pathologie
- 25. Gebiet Pharmakologie
 - Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 25.1 und 25.2
 - 25.1 Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie
 - 25.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie
- 26. Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin
- 27. Gebiet Physiologie
- 28. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie
 - Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
- 29. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- 30. Gebiet Radiologie
 - Schwerpunkt Kinderradiologie
 - Schwerpunkt Neuroradiologie
- 31. Gebiet Rechtsmedizin
- 32. Gebiet Strahlentherapie
- 33. Gebiet Transfusionsmedizin
- 34. Gebiet Urologie

Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen (Zusatzbezeichnungen – ZB)

- ZB 1 Ärztliches Qualitätsmanagement
- ZB 2 Akupunktur
- ZB 3 Allergologie
- ZB 4 Andrologie
- ZB 5 Dermatohistologie
- ZB 6 Diabetologie
- ZB 7 Flugmedizin
- ZB 8 Geriatrie
- ZB 9 Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
- ZB 10 Hämostaseologie
- ZB 11 Handchirurgie
- ZB 12 Homöopathie
- ZB 13 Infektiologie
- ZB 14 Intensivmedizin
- ZB 15 Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
- ZB 16 Kinder-Gastroenterologie
- ZB 17 Kinder-Nephrologie
- ZB 18 Kinder-Orthopädie
- ZB 19 Kinder-Pneumologie
- ZB 20 Kinder-Rheumatologie
- ZB 21 Labordiagnostik - fachgebunden -
- ZB 22 Magnetresonanztomographie - fachgebunden -
- ZB 23 Manuelle Medizin/Chirotherapie
- ZB 24 Medikamentöse Tumortherapie
- ZB 25 Medizinische Informatik
- ZB 26 Naturheilverfahren
- ZB 27 Notfallmedizin
- ZB 28 Orthopädische Rheumatologie
- ZB 29 Palliativmedizin
- ZB 30 Phlebologie
- ZB 31 Physikalische Therapie und Balneologie
- ZB 32 Plastische Operationen
- ZB 33 Proktologie
- ZB 34 Psychoanalyse
- ZB 35 Psychotherapie - fachgebunden -
- ZB 36 Rehabilitationswesen

ZB 37	Röntgendiagnostik - fachgebunden -
ZB 38	Schlafmedizin
ZB 39	Sozialmedizin
ZB 40	Spezielle Orthopädische Chirurgie
ZB 41	Spezielle Schmerztherapie
ZB 42	Spezielle Unfallchirurgie
ZB 43	Spezielle Viszeralchirurgie
ZB 44	Sportmedizin
ZB 45	Suchtmedizinische Grundversorgung
ZB 46	Tropenmedizin“

2. Nach Abschnitt A § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

- (1) Kompetenz stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.
- (2) Die Basisweiterbildung umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.
- (3) Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.
- (4) Der stationäre Bereich umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.
- (5) Zum ambulanten Bereich gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.
- (6) Unter Notfallaufnahme wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
- (7) Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Nervenheilkunde, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.
- (8) Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.
- (9) Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.“

3. Abschnitt A § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharztweiterbildung, so hat der Kammerangehörige, der eine solche Facharztbezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.“

4. Abschnitt A § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.“

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.“

e) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.

f) In Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.“

g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.“

5. Abschnitt A § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird vor den Wörtern „nur für eine Facharztweiterbildung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

BEKANNTMACHUNGEN

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird vor den Wörtern „für eine Zusatz-Weiterbildung“ das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „sowie zeitlich“ die Wörter „und grundsätzlich ganzzeitig durchzuführen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist jedoch möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich.“
 - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Der von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugte Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.“
6. Abschnitt A § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „der nicht unter die Regelungen des Absatz“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
7. Abschnitt A § 19 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „kann ganz oder teilweise“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
8. Abschnitt A § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 bis 16 Anwendung.“
 - b) Die Absätze 5 bis 9 werden gestrichen.
9. In Abschnitt A § 21 wird Satz 3 gestrichen.
10. In Abschnitt A werden die „Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildung“ gestrichen.
11. Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C“ werden wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor den Wörtern „für die Abschnitte B und C“ das Wort „Bestimmungen“ gestrichen und die Wörter „Inhalte der Weiterbildung“ eingefügt.
 - b) Die Überschrift von Punkt 1 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Weiterbildung beinhaltet“ die Wörter „unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen“ eingefügt.
 - d) In Nummer 1 wird nach dem 2. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit“
 - e) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.
 - f) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
12. Abschnitt B „Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ (Tabellarische Übersicht) wird wie folgt gefasst:

Gebiete	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
1. Allgemeinmedizin	FA Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie	FA Anästhesiologie
2. Anatomie	FA Anatomie
4. Arbeitsmedizin	FA Arbeitsmedizin
5. Augenheilkunde	FA Augenheilkunde
6. Biochemie	FA Biochemie
7. Chirurgie	Basisweiterbildung
	7.1 FA Allgemeinchirurgie
	7.2 FA Gefäßchirurgie
	7.3 FA Herzchirurgie
	7.4 FA Kinderchirurgie
	7.5 FA Orthopädie und Unfallchirurgie
	7.6 FA Plastische und Ästhetische Chirurgie
	7.7 FA Thoraxchirurgie
	7.8 FA Viszeralchirurgie

BEKANNTMACHUNGEN

8. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe SP SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin SP SP Gynäkologische Onkologie SP SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
9. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Basisweiterbildung 9.1 FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde 9.2 FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
10. Haut- und Geschlechtskrankheiten	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
11. Humangenetik	FA Humangenetik
12. Hygiene und Umweltmedizin	FA Hygiene und Umweltmedizin
13. Innere Medizin	Basisweiterbildung 13.1 FA für Innere Medizin 13.2 FA für Innere Medizin und Angiologie 13.3 FA für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie 13.4 FA für Innere Medizin und Gastroenterologie 13.5 FA für Innere Medizin und Geriatrie 13.6 FA für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie 13.7 FA für Innere Medizin und Kardiologie 13.8 FA für Innere Medizin und Nephrologie 13.9 FA für Innere Medizin und Pneumologie 13.10 FA für Innere Medizin und Rheumatologie
14. Kinder- und Jugendmedizin	FA Kinder- und Jugendmedizin SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie SP Kinder-Kardiologie SP Neonatologie SP Neuropädiatrie
15. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
16. Laboratoriumsmedizin	FA Laboratoriumsmedizin
17. Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
18. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
19. Nervenheilkunde	FA Nervenheilkunde
20. Neurochirurgie	FA Neurochirurgie
21. Neurologie	FA Neurologie
22. Nuklearmedizin	FA Nuklearmedizin
23. Öffentliches Gesundheitswesen	FA Öffentliches Gesundheitswesen
24. Pathologie	Basisweiterbildung 24.1 FA Neuropathologie 24.2 FA Pathologie
25. Pharmakologie	Basisweiterbildung 25.1 FA Klinische Pharmakologie 25.2 FA Pharmakologie und Toxikologie
26. Physikalische und Rehabilitative Medizin	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
27. Physiologie	FA Physiologie
28. Psychiatrie und Psychotherapie	FA Psychiatrie und Psychotherapie SP Forensische Psychiatrie

BEKANNTMACHUNGEN

29. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
30. Radiologie	FA Radiologie
	SP Kinderradiologie
	SP Neuroradiologie
31. Rechtsmedizin	FA Rechtsmedizin
32. Strahlentherapie	FA Strahlentherapie
33. Transfusionsmedizin	FA Transfusionsmedizin
34. Urologie	FA Urologie

- 13.** Abschnitt B Nummer 1 „Gebiet Allgemeinmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) In Unterpunkt „Weiterbildungsziel“ werden nach den Wörtern „Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte“ die Wörter „sowie des Weiterbildungskurses“ angefügt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„**60 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon:

 - **36 Monate** in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu
 - 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3-Monats-Abschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden. Von diesen 18 Monaten können auch 3 Monate im Öffentlichen Gesundheitswesen angerechnet werden.
 - **6 Monate in Chirurgie (auch 3-Monats-Abschnitte) stationär oder ambulant möglich**
 - **18 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung**
 - **80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung“**
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem 1. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „der Prävention“ die Wörter „einschließlich Impfungen“ gestrichen.
 - bb) Der 15. Spiegelstrich wird gestrichen.
- 14.** Abschnitt B Nummer 2 „Gebiet Anästhesiologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem 1. Spiegelstrich werden vor der Wörtern „angerechnet werden“ die Wörter „der unmittelbaren Patientenversorgung“ eingefügt.
 - bb) In dem 3. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „in einem anderen Gebiet“ das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:

Nach dem 3. Spiegelstrich werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:

„- dem Ablauf organisatorischer Fragestellungen und perioperativer Abläufe des Gebietes“

„- der gebietsbezogenen Behandlung akuter Schmerzzustände, auch im Bereich der perioperativen Medizin“
- 15.** Abschnitt B Nummer 3 „Gebiet Anatomie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Facharzt/Fachärztin für Anatomie“ werden die Wörter „(Anatom/Anatomin)“ angefügt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

In dem 1. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „angerechnet werden“ die Wörter „und/oder Rechtsmedizin“ eingefügt.
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:

„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

 - den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen, der makroskopischen Anatomie, der mikroskopischen Anatomie und der Embryologie
 - den Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens und der entsprechenden Hygienevorschriften
 - der systematischen und topographischen Anatomie einschließlich der Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion sowie der vergleichenden Anatomie
 - der klinischen Anatomie
 - der Röntgenanatomie und deren grundlegenden bildgebenden Verfahren
 - des Donationswesens und der Vermächtnisse
 - der Embryologie und den Grundlagen der Entwicklungsbiologie
 - der Konservierung und Aufbewahrung von Leichen unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften
 - den makroskopischen Präparationsmethoden
 - der Herstellung, Montage und Pflege von anatomischen Sammlungspräparaten und deren Demonstration
 - der Histologie einschließlich der Histochemie und der Immunhistochemie mit den einschlägigen Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken
 - der Licht- und Fluoreszenzmikroskopie mit den verschiedenen Techniken
 - der Gewebezüchtung und experimentellen Zytologie
 - der Makro- und Mikrophotographie
 - der Morphometrie mit Quantifizierungs- und Statistikmethoden
 - der Elektronenmikroskopie und Molekularbiologie mit den verschiedenen Techniken
 - den grundlegenden zell- und molekularbiologischen Methoden“

16. Abschnitt B Nummer 4 „Gebiet Arbeitsmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
Der 1. Punkt „24 Monate Innere Medizin“ wird wie folgt gefasst:
„• **24 Monate** Weiterbildung in stationärer Innerer Medizin, davon können
— bis zu 12 Monate Allgemeinmedizin angerechnet werden“
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 1. Spiegelstrich werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:
„- Arbeitsplatzbeurteilung/Gefährdungsbeurteilung“
„- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation“
 - bb) In dem neuen 4. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Gesundheitsberatung“ die Wörter „einschließlich Impfungen“ gestrichen.
 - cc) In dem neuen 11. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Leistungsfähigkeit“ die Wörter „Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit“ und ein Komma eingefügt.
 - dd) In dem neuen 11. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Arbeitsphysiologie“ die Wörter „und Ergonomie“ eingefügt.
 - ee) In dem neuen 12. Spiegelstrich werden nach dem Wort „arbeitsmedizinischen“ die Wörter „und umweltmedizinischen“ eingefügt.
 - ff) In dem neuen 13. Spiegelstrich wird vor dem Wort „einschließlich“ das Wort „Betriebspsychologie“ durch das Wort „Organisationspsychologie“ ersetzt.
 - gg) Nach dem neuen 13. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„-der arbeitsmedizinischen Bewertung psychischer Belastung und Beanspruchung“
 - hh) Nach dem neuen 27. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„- Biomonitoring am Arbeitsplatz“
17. Abschnitt B Nummer 5 „Gebiet Augenheilkunde“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- der Gesundheitsberatung und Früherkennung einschließlich Amblyopie, Glaukom- und Makuladegenerationsvorsorge“
 - ab) Der 12. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- ophthalmologische Untersuchungstechniken, z. B. Spaltlampenuntersuchung, Gonioskopie und Ophthalmoskopie, Perimetrie, Bestimmung des Farb- und Lichtsinns, Augeninnendruckmessung, elektrophysiologische Methoden, Fluoreszenzangiographie sowie weitere bildgebende Verfahren am vorderen und hinteren Augenabschnitt“
18. Abschnitt B Nummer 6 „Gebiet Biochemie“ wird wie folgt geändert:
Nach der Überschrift „Facharzt/Fachärztin für Biochemie“ werden die Wörter „(Biochemiker/Biochemikerin)“ angefügt.
19. Abschnitt B Nummer 7 „Gebiet Chirurgie“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
In dem 2. Punkt werden nach den Wörtern „in einem anderen Gebiet“ die Wörter „die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können“ angefügt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- gebietsbezogene Röntgendiagnostik des Stütz- u. Bewegungssystems und der Notfalldiagnostik der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle, Hals und Brustwand“
20. Abschnitt B Nummer 7.1 „Facharzt/Fachärztin für Allgemeine Chirurgie“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie“
 - b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsziel“ werden nach den Wörtern „der Facharztkompetenz“ die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
 - **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
 - **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinchirurgie, davon
 - **24 Monate** in Allgemeinchirurgie und/oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Anästhesiologie, Anatomie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
 - **12 Monate** in Orthopädie und Unfallchirurgie
 - **12 Monate** in ViszeralchirurgieWerden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“
 - d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie

BEKANNTMACHUNGEN

folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie zu führen.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Allgemeine Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Allgemeinchirurgie zu führen.“

21. Abschnitt B Nummer 7.2 „Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie“ wird wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie, davon können
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

b) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.“

22. Abschnitt B Nummer 7.3 „Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie“ wird wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate Basisweiterbildung** im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Herzchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Kardiologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin/Kinder-Kardiologie angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden können

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

b) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Herzchirurgie begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.“

23. Abschnitt B Nummer 7.4 „Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie“ wird wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie, davon
 - 12 Monate in Kinder- und Jugendmedizin, davon können
 - 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden
 - können 6 Monate in einer anderen Facharztweiterbildung des Gebietes Chirurgie oder in Anästhesiologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Radiologie oder Urologie oder in Handchirurgie angerechnet werden
 - können bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

b) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Kinderchirurgie begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.“

24. Abschnitt B Nummer 7.5 „Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie“ wird wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie und/oder in Neurochirurgie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der 1. Spiegelstrich gestrichen.
c) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ihre Weiterbildung im Gebiet Orthopädie begonnen haben, können diese nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen.

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Gebiet Orthopädie in Weiterbildung befinden, können diese als Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abschließen, wenn sie eine Mindestweiterbildungszeit von 6 Jahren und mindestens jeweils eine 2-jährige Weiterbildung in Orthopädie und Unfallchirurgie nachweisen.“

25. Abschnitt B Nummer 7.6 „Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate Basisweiterbildung** im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder 6 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Pathologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

- b) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in der Plastischen und Ästhetischen Chirurgie begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.“

26. Abschnitt B Nummer 7.7 „Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und/oder Innere Medizin und Pneumologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“

- b) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:

„Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.“

27. Abschnitt B Nummer 7.8 „Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie“ wird wie folgt gefasst:

„7.8 Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie
(Viszeralchirurg/Viszeralchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
- **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Viszeralchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Anästhesiologie, Anatomie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen,

BEKANNTMACHUNGEN

Fehlbildungen innerer Organe insbesondere der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile

- der operativen und nichtoperativen Grund- und Notfallversorgung bei viszeralchirurgischen einschließlich der koloproktologischen Erkrankungen, Verletzungen, Fehlbildungen und Infektionen
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- endoskopischen, laparoskopischen und minimal-invasiven Operationsverfahren
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- sonographische Untersuchungen des Abdomens, des Retroperitoneums und der Urogenitalorgane
- Durchführung und Befundung von Rektosigmoidoskopien
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien
- konventionelle, minimal-invasive und endoskopische operative Eingriffe an Kopf- und Hals einschließlich Tracheotomie, Thorakotomie, Thoraxdrainagen, Oesophagus, Magen, Leber, Gallenwege, Pankreas, Milz, Dünndarm, Dickdarm, Rektum, Anus, Bauchhöhle, Retroperitoneum, Bauchwand

Spezielle Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Viszeralchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie vor dem Tag des Inkrafttretens der Dritten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung erworben haben, sind berechtigt, auch die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen.

Kammerangehörige, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Dritten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung ihre Facharztweiterbildung in der Viszeralchirurgie begonnen haben, können diese nach den bisher gültigen Bestimmungen innerhalb einer Frist von 7 Jahren abschließen und die entsprechenden Bezeichnungen führen.“

28. Die Übergangsbestimmungen am Ende von Abschnitt B Nummer 7 „Gebiet Chirurgie“ werden gestrichen.
29. Abschnitt B Nummer 8 Gebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ wird wie folgt geändert:
- a) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsziel“ werden nach den Wörtern „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte“ die Wörter „sowie des Weiterbildungskurses“ angefügt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem 2. Spiegelstrich wird nach den Wörtern „des Gebietes“ das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
 - bb) In dem 3. Spiegelstrich werden nach dem Wort „abgeleistet“ ein Schrägstrich und das Wort „angerechnet“ eingefügt.
 - cc) Nach dem 3. Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem 1. Spiegelstrich werden nach dem „Vorbeugung“ die Wörter „einschließlich Impfungen“ gestrichen.
 - bb) In dem 17. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Störungen“ die Wörter „einschließlich Krisenintervention“ eingefügt.
30. Abschnitt B Nummer 8. SP.1 „Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
(Gynäkologischer Endokrinologe und Reproduktionsmediziner/Gynäkologische Endokrinologin und Reproduktionsmedizinerin)“
 - b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der 2. Spiegelstrich gestrichen.
 - c) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
31. Abschnitt B Nummer 8. SP.2 „Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
(Gynäkologischer Onkologe/Gynäkologische Onkologin)“
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „davon können“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- 6 Monate in Innerer Medizin und Hämatologie und Onkologie angerechnet werden“
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:
„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Erkennung und Behandlung der bösartigen Erkrankungen des weiblichen Genitale und der Brust
 - der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
 - molekularbiologischen onkogenetischen immunmodulatorischen, supportiven und palliativen Verfahren
 - organ- und fertilitätserschützenden Verfahren
 - radikalen BehandlungsverfahrenDefinierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:
 - morphologisch-funktionelle (z. B. Ultraschall, Endoskopie) und invasive (z. B. Punktion, Biopsie) Verfahren der Genitalorgane und Brust
 - organerhaltende und radikale Krebsoperationen am Genitale (z. B. Debulking-OP, Wertheim-OP, Vulvektomie, Lymph-

- adenektomie inguinal, pelvin, paraaortal, Exenteration)
 - organerhaltende und radikale Krebsoperationen an der Mamma
 - rekonstruktive Eingriffe am Genitale, den Bauchdecken und der Brust im Zusammenhang mit onkologischen Behandlungen
 - zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
 - Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung
 - gynäkologische Strahlen-Kontakt-Therapie
 - psychoonkologische Betreuung, Rehabilitation und Begutachtung
 - spezielle Rezidivdiagnostik und -Behandlung
 - Tumornachsorge“
32. Abschnitt B Nummer 8. SP.3 „Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin (Geburtshelfer und Perinatalmediziner/Geburtshelferin und Perinatalmedizinerin)“
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 In dem 3. Spiegelstrich werden nach dem Wort „abgeleistet“ ein Schrägstrich und das Wort „angerechnet“ eingefügt.
 - c) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
33. Abschnitt B Nummer 9 „Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungsziel“ wird wie folgt gefasst:
 „Ziel der Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 9.1 und 9.2 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.“
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 7. Spiegelstrich werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:
 „- der funktionellen Schlucktherapie einschließlich kompensatorischer Strategien und Hilfen zur Unterstützung des Essens und Trinkens sowie der Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden“
 „- Indikationsstellung für funktionelle und chirurgische Schluckrehabilitation“
 - ab) Nach dem letzten Spiegelstrich werden folgende zwei Spiegelstriche angefügt:
 „- Schluckuntersuchungen“
 „- Versorgung mit Trachealkanülen und oralen sowie nasalen Gastroduodenal-Sonden“
34. Abschnitt B Nummer 9. 1 „Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
 „60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
 - **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - **36 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, davon können
 - 6 Monate im Gebiet Chirurgie oder Pathologie oder in Anästhesiologie, Anatomie, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen angerechnet werden
 - bis zu 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden“
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 Nach dem 7. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
 „- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“
35. Abschnitt B Nummer 9. 2 „Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen“ wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift werden die Wörter „(Phoniater und Pädaudiologe/Phoniaterin und Pädaudiologin)“ angefügt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
 „60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
 - **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - **36 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen, davon können
 - 6 Monate in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie angerechnet werden“
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 6. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - ab) Nach dem neuen 15. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
 „- Sprach- und Lesetests bei Erwachsenen“
 - ac) Nach dem letzten Spiegelstrich werden folgende zwei Spiegelstriche angefügt:
 „- Dysphagiediagnostik phoniatischer Erkrankungen“
 „- Durchführung und digitale Auswertung der Videopharyngolaryngoskopie“
 - d) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.

BEKANTMACHUNGEN

- 36.** Abschnitt B Nummer 10 „Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten“ wird wie folgt geändert:
- Unter der Überschrift werden die Wörter „(Hautarzt/Hautärztin)“ gestrichen.
 - In der zweiten Überschrift werden nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten“ die Wörter „(Hautarzt/Hautärztin)“ angefügt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - In dem 5. Spiegelstrich werden vor dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „und pseudoallergischer“ eingefügt.
 - Der 18. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- der Indikationsstellung und Einordnung von Befunden gebietsbezogener histologischer und molekularbiologischer Untersuchungen“
 - Nach den Wörtern „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:
„- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplans“
„- Hyposensibilisierung“
 - Nach dem Spiegelstrich „Sonographie der Haut und hautnahen Lymphknoten einschließlich Doppler/Duplexsonographie peripherer Gefäße“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- dermatoskopische Verfahren“
 - Vor dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- gebietsbezogene Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten“
- 37.** Abschnitt B Nummer 11 „Gebiet Humangenetik“ wird wie folgt geändert:
- In der zweiten Überschrift werden nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Humangenetik“ die Wörter „(Humangenetiker/Humangenetikerin)“ angefügt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
In dem 4. Punkt wird vor dem Wort „Gebieten“ das Wort „den“ durch das Wort „anderen“ ersetzt“.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - In dem 11. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „molekularen Zytogenetik“ die Wörter „und der molekularen Karyotypisierung mittels Mikro-Array-Analyse“ eingefügt.
 - In dem 12. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Sequenzermittlung“ die Wörter „und Kopienzahlanalysen“ eingefügt.
 - In dem Spiegelstrich „genetische Beratungen einschließlich Erhebung der Familienanamnese in 3 Generationen und Erstellung einer epikritischen Beurteilung bei verschiedenen Krankheitsbildern“ wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 38.** Abschnitt B Nummer 12 „Gebiet Hygiene und Umweltmedizin“ wird wie folgt geändert:
- In der zweiten Überschrift werden nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin“ die Wörter „(Hygieniker und Umweltmediziner/Hygienikerin und Umweltmedizinerin)“ angefügt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:
„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Krankenhaushygiene, insbesondere
 - Erkennung und Analyse nosokomialer Infektionen
 - Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung nosokomialer Infektionen
 - Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung
 - Überwachung der Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Ver- und Entsorgung
 - Auswertung epidemiologischer Erhebungen
 - der Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen und öffentlichen Einrichtungen
 - Ortsbegehungen und Risikoanalyse und deren Bewertung unter Gesichtspunkten der Hygiene
 - der Mitwirkung bei Planung, Baumaßnahmen und Betrieb von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - der Erstellung von Hygienekonzepten auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
 - der Vorbeugung und Epidemiologie von infektiösen und nicht infektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes
 - der Risikobeurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe auch unter Einbeziehung des Wohnumfeldes
 - der klinischen Umweltmedizin einschließlich Biomonitoring
 - der Umweltanalytik und Umwelttoxikologie
 - der Hygiene von Lebensmitteln sowie Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen und technischer Systeme
 - dem gesundheitlichen Verbraucherschutz
 - den Grundlagen der ReisemedizinDefinierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:
 - Analysen von Roh-, Trink-, Mineral-, Brauch-, Bade- und Abwässern, Boden- und Abfallproben einschließlich hygienisch-medizinischer Bewertung
 - Untersuchungen für die Bau- und Siedlungshygiene einschließlich der Lärmbeeinflussung und der Luftqualität
 - Untersuchung von Lebensmitteln einschließlich der Anlagen zur Lebensmittel- und Speiseherstellung“
- 39.** Abschnitt B Nummer 13 „Gebiet Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:
- Die zweite Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Basisweiterbildung für die Fachkompetenzen 13.1 bis 13.10“

- b) Nach der zweiten Überschrift wird der Unterpunkt Weiterbildungszeit eingefügt und wie folgt gefasst:
„Weiterbildungszeit:
36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“
- c) Nach dem neuen Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Unterpunkt Weiterbildungsinhalt eingefügt.
- d) Der neue Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 1. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „der Prävention“ die Wörter „einschließlich Impfungen“ gestrichen
- ab) Nach dem 9. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen“
- ac) Nach den Wörtern „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ wird der 1. Spiegelstrich gestrichen.
- ad) Nach dem Spiegelstrich „Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Bewertung von Röntgenaufnahmen des Gebietes“
- d) Nach dem neuen Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung im Schwerpunkt der Inneren Medizin (13.2 bis 13.10) befinden, können diese nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung innerhalb einer Frist von 7 Jahren abschließen.“
- 40.** Abschnitt B Nummer 13. 1 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „24 Monate stationäre Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
- ab) In dem 1. Spiegelstrich wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- ac) In dem 2. Spiegelstrich wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- 41.** Abschnitt B Nummer 13. 2 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
- ab) In dem 1. Spiegelstrich wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 2. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „interventionellen Eingriffen“ die Wörter „in der Mitwirkung“ gestrichen.
- bb) In dem 7. Spiegelstrich wird das Wort „Lymphographie“ gestrichen
- d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Angiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Angiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Angiologie zu führen.“
- 42.** Abschnitt B Nummer 13. 3 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
- ab) In dem 1. Spiegelstrich wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.“
- 43.** Abschnitt B Nummer 13. 4 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In dem 3. Punkt „6 Monate Intensivmedizin, die auch ...“ wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Der Unterpunkt Weiterbildungsinhalt wird wie folgt gefasst:
„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

BEKANNTMACHUNGEN

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Leber und Pankreas sowie der facharztbezogenen Infektionskrankheiten, z. B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Endoskopie einschließlich interventioneller Verfahren
- der Ernährungsberatung und Diätetik bei Erkrankungen der Verdauungsorgane einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung
- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren, z. B. radiologische und kombiniert radiologisch-endoskopische Verfahren wie transjuguläre Leberpunktion, transjugulärer portosystemischer Shunt (TIPSS), perkutane transhepatische Cholangiographie (PTC) und Drainage (PTD), PTD im Rendez-vous-Verfahren mit ERCP und bei endosonographischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- der Erkennung und konservativen Behandlung proktologischer Erkrankungen und der Indikationsstellung zur weiterführenden Behandlung
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- abdominelle Sonographien einschließlich der Duplex-Sonographien der abdominalen und retroperitonealen Gefäße sowie sonographischer Interventionen
 - Ösophago-Gastro-Duodenoskopie einschließlich interventioneller Maßnahmen, z. B. Blutstillung, Varizensklerosierung, perkutane-endoskopische Gastrostomie, Mukosaresektion, Dilatationen und Bougienungen, thermische und andere ablativ Verfahren
 - endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie einschließlich Papillotomie, Steinextraktionen und Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
 - Intestinoskopie
 - Koloskopie einschließlich koloskopischer Polypektomie
 - Prokto-/Rekto-/Sigmoidoskopie einschließlich therapeutischer Eingriffe
 - interventionelle Maßnahmen im oberen und unteren Verdauungstrakt einschließlich endoskopische Blutstillung, Varizentherapie, Thermo- und Laserkoagulation, Stent- und Endoprothesenimplantation, Polypektomie
 - Mitwirkung bei Laparoskopien einschließlich Minilaparoskopien
 - abdominelle Punktionen einschließlich Leberpunktionen
 - manometrische Untersuchungen des oberen und unteren Verdauungstraktes
 - Funktionsprüfungen, z. B. Langzeit-pH-Metrie des Ösophagus, H2-Atemteste, C13 Atemteste
 - zytostatische immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
 - Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“
- d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Gastroenterologie zu führen.“

44. Abschnitt B Nummer 13. 5 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In dem 1. Spiegelstrich wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Geriatrie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Geriatrie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Geriatrie zu führen.“

45. Abschnitt B Nummer 13. 6 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In dem 3. Punkt 6 Monate Intensivmedizin ... wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 1. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

- „- der Epidemiologie, Prophylaxe und Prognosebeurteilung maligner Erkrankungen“
- bb) In dem neuen 3. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „hämorrhagischer Diathesen“ die Wörter „angeborener und erworbener“ eingefügt.
- cc) Der neue 6. Spiegelstrich wird gestrichen.
- dd) Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Durchführung von Punktionen von Pleura, Liquor, Lymphknoten, Haut, Knochenmark und Knochenmarkstanzen“
- d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Hämatologie und Internistische Onkologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie zu führen.“
46. Abschnitt B Nummer 13. 7 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ... und dem 2. Punkt 36 Monate Weiterbildung ... wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In dem 3. Punkt 6 Monate Intensivmedizin ... wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der 5. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- therapeutischen Koronarinterventionen (z. B. PTCA, Stentimplantationen)“
- bb) In dem 7. Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
- cc) In dem 8. Spiegelstrich wird das Wort „Venen“ durch das Wort „Gefäße“ ersetzt.
- dd) In dem 9. Spiegelstrich werden vor dem Wort „Therapie“ die Wörter „Diagnostik und“ eingefügt.
- ee) In dem 14. Spiegelstrich wird das Wort „Venen“ durch das Wort „Gefäße“ ersetzt.
- ff) Der 19. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- Langzeituntersuchungsverfahren“
- d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kardiologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Kardiologie zu führen.“
47. Abschnitt B Nummer 13. 8 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung“ ... und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung“ ... wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In dem 3. Punkt 6 Monate Intensivmedizin ... wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird nach dem 5. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Diagnostik und Therapie von Kollagenosen und Vaskulitiden mit Nierenbeteiligung in interdisziplinärer Zusammenarbeit“
- d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie zu führen.“
48. Abschnitt B Nummer 13. 9 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In dem 3. Punkt „6 Monate Intensivmedizin ...“ wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleistet“ ersetzt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:
- den Inhalten der Basisweiterbildung
 - der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, der Pulmonalgefäße, des Mediastinums, der Pleura, der Thoraxwand und Atemmuskulatur sowie der extrapulmonalen Manifestationen pulmonaler Erkrankungen
 - der Erkennung und Behandlung der akuten und chronischen respiratorischen Insuffizienz
 - den Krankheiten durch inhalative Umwelt-Noxen sowie durch Arbeitsplatzeinflüsse
 - den Grundlagen schlafbezogener Atemstörungen
 - der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung

BEKANTMACHUNGEN

- der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunkts einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
 - den hereditären Erkrankungen der Atmungsorgane
 - den infektiologischen Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose
 - der Erkennung und Behandlung gebietsbezogener allergischer Erkrankungen
 - der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
 - Tabakentwöhnung und nichtmedikamentösen Therapiemaßnahmen, wie Patientenschulung und medizinischer Trainingstherapie
 - der intensivmedizinischen Basisversorgung
- Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:
- sonographische Diagnostik von Lunge, Pleura und Thoraxwandstrukturen, des rechten Herzens und des Lungenkreislaufes sowie transoesophageale Untersuchungen des Mediastinums und transbronchiale Untersuchungen der Lunge
 - flexible Bronchoskopie einschließlich broncho-alveolärer Lavage sowie sämtliche Biopsietechniken
 - Pleuradrainage und Pleurodese sowie Durchführung von perhorakalen Punktionen von Lunge oder pulmonalen Raumforderungen
 - Mitwirkung bei Thorakoskopien und bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium bei interventionellen Verfahren
 - Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane, wie
 - Ganzkörperplethysmographien
 - Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
 - Untersuchungen von Atempump-Funktion und Atemmechanik
 - unspezifische Hyperreagibilitätstestung der unteren Atemwege
 - Blutgase und Säure-Basen-Haushalt im arteriellen Blut
 - Belastungsuntersuchungen einschließlich Spiro-Ergometrie
 - unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner, intrakutaner und inhalativer Tests einschließlich Erstellung eines Therapieplans
 - Hyposensibilisierung
 - Mitwirkung bei Untersuchungen des Lungenkreislaufs einschließlich Rechtsherzkatheter
 - Inhalationstherapie
 - Sauerstofflangzeittherapie und Beatmungstherapie einschließlich der Heimbeatmung
 - zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen
 - Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“
- d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie zu führen.“
49. Abschnitt B Nummer 13.10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift werden die Wörter „Internist und“ und die Wörter „Internistin und“ gestrichen.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen dem 1. Punkt „36 Monate in der stationären Basisweiterbildung ...“ und dem 2. Punkt „36 Monate Weiterbildung ...“ wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In dem 3. Punkt „6 Monate Intensivmedizin ...“ wird das Wort „absolviert“ durch das Wort „abgeleitet“ ersetzt.
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 2. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen und Osteopathien sowie insbesondere der immunsuppressiven und –modulatorischen medikamentösen Therapie entzündlich-rheumatischen Systemerkrankungen wie den Kollagenosen, den Vaskulitiden, den entzündlichen Muskelerkrankungen, den chronischen Arthritiden und Spondyloarthropathien und der speziellen Schmerztherapie rheumatischer Erkrankungen“
 - bb) Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„- Osteodensitometrie“
 - d) Nach dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der Unterpunkt Spezielle Übergangsbestimmungen angefügt und wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmungen:
Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie bzw. die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Rheumatologie zu führen.“
50. Die Übergangsbestimmungen am Ende von Abschnitt B Nummer 13 „Gebiet Innere Medizin“ werden gestrichen.
51. Abschnitt B Nummer 14 „Gebiet Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „Sozialpädiatrie“ die Wörter „und der Schutzimpfungen“ gestri-

- chen.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 2. Spiegelstrich wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- bb) In dem 3. Spiegelstrich wird nach dem Wort „abgeleistet“ das Wort „/angerechnet“ eingefügt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 1. Spiegelstrich werden vor dem Wort „Kindes“ die Wörter Säuglings, Kleinkindes,“ eingefügt.
- bb) In dem 3. Spiegelstrich wird das Wort „Gesundheitsberatung“ durch die Wörter „Gesundheitsberatung/-vorsorge“ ersetzt.
- cc) In dem 5. Spiegelstrich werden die Wörter „einschließlich Impfungen“ gestrichen.
- dd) Nach den Wörtern „orientierende Hör- und Seh-Screening-Untersuchungen“ werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:
 „- unspezifische und allergenvermittelte Provokations- und Karenztests einschließlich epikutaner, kutaner und intrakutaner Tests sowie Erstellung eines Therapieplanes“
 „- Hyposensibilisierung“
- d) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
- 52.** Abschnitt B Nummer 14. SP.1 „Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und –Onkologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie
 (Kinder-Hämatologe und –Onkologe/Kinder-Hämatologin und -Onkologin)“
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem 1. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
 „- der Schwerpunktkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung“
- bb) Der neue 3. Spiegelstrich wird gestrichen.
- cc) Nach den Wörtern „Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:“ werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:
 „- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen“
 „- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“
- 53.** Abschnitt B Nummer 14. SP.2 „Schwerpunkt Kinder-Kardiologie“ wird wie folgt geändert:
 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Kinder-Kardiologie
 (Kinder-Kardiologe/Kinder-Kardiologin)“
- 54.** Abschnitt B Nummer 14. SP.3 „Schwerpunkt Neonatologie“ wird wie folgt geändert:
 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Neonatologie
 (Neonatologe/Neonatologin)“
- 55.** Abschnitt B Nummer 14. SP.4 „Schwerpunkt Neuropädiatrie“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schwerpunkt Neuropädiatrie
 (Neuropädiater/Neuropädiaterin)“
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können
 – bis zu 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden
 – 6 Monate in Neurologie angerechnet werden
 – bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden“
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 5. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „und Muskelerkrankungen“ eingefügt.
- bb) In dem 10. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Entwicklungsstörungen“ die Wörter „sowie von Behinderungen und ihrer psychosozialen Folgen“ eingefügt:
- cc) Der 13. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
 „- der Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren, Bewegungstherapien einschließlich Laufbandtherapien, krankengymnastischen Verfahren, Logopädie, Ergotherapie, Hilfsmittelversorgung, Sozialmaßnahmen und neuropsychologischem Therapieverfahren“
- dd) Der 15. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
 „- Ultraschalluntersuchungen des zentralen und peripheren Nervensystems und der Muskulatur“
- 56.** Abschnitt B Nummer 15 „Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie“ werden die Wörter „(Kinder- und Jugendpsychiater und –psychotherapeut/Kinder- und Jugendpsychiaterin und –psychotherapeutin)“ angefügt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

BEKANTMACHUNGEN

- **12 Monate** Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, davon können
 - 6 Monate in Neuropädiatrie angerechnet werden
 - können bis zu 30 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden“
 - c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 10. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit“
 - ab) Der drittletzte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- 240 Therapiestunden mit Supervision nach jeder 4. Stunde entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Methoden im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht“
 - ac) Der letzte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“
57. Abschnitt B Nummer 17 „Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ werden die Wörter „(Mikrobiologe, Virologe und Infektionsepidemiologe/Mikrobiologin, Virologin und Infektionsepidemiologin)“ angefügt.
 - b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird nach dem letzten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Nukleinsäureamplifikationstechniken zum Nachweis und zur Charakterisierung von Erregern“
 - c) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
58. Abschnitt B Nummer 18 „Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ wird wie folgt geändert:
- a) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird im 2. Spiegelstrich nach dem Wort „abgeleistet“ ein Schrägstrich und das Wort „angerechnet“ eingefügt.
 - b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 6. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- lasergestützten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren“
 - ab) Nach dem neuen 17. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Tracheotomien“
 - ac) In dem neuen 19. Spiegelstrich werden im 8. Anstrich nach dem Wort „Nerven-Verlagerungen“ ein Komma und die Wörter „Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven“ angefügt
 - ad) In dem neuen 19. Spiegelstrich werden im 9. Anstrich vor dem Wort „Umschneidung“ die Wörter „Anlegen oder“ eingefügt

59. Dem Abschnitt B Nummer 19 wird folgende neue Nummer 19 vorangestellt:

„19. Gebiet Nervenheilkunde

Definition:

Die Nervenheilkunde umfasst die Diagnostik, Prävention, nichtoperative Therapie und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie bei psychischen Erkrankungen oder Störungen.

Facharzt/Fachärztin für Nervenheilkunde

(Nervenarzt/Nervenärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Nervenheilkunde ist die Vermittlung, der Erwerb und der Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen der Diagnostik und Therapie neurologischer und psychischer Erkrankungen und Störungen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **36 Monate** im Gebiet Neurologie, davon mindestens 24 Monate in der stationären neurologischen Patientenversorgung im Akutkrankenhaus. Bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin oder 6 Monate in Neurochirurgie oder Neuropathologie können angerechnet werden
- **36 Monate** im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie, davon mindestens 24 Monate in der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Patientenversorgung. Bis zu 12 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie können angerechnet werden

Bis zu 24 Monate können im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Neuropathologie, pathologischer Neurophysiologie, Psychopathologie und Neuropsychologie
- der Methodik und Technik der neurologischen und psychiatrischen Anamnese unter Einbeziehung psychopathologischer, biographischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte
- der Methodik und Technik der neurologischen und psychiatrischen Untersuchung einschließlich der Verhaltensbeobachtung und Exploration
- der Krankheitslehre und Differentialdiagnose neurologischer, psychiatrischer und gerontopsychiatrischer Krankheitsbilder
- den psychodiagnostischen Methoden des Gebietes einschließlich standardisierter Befunderhebung, Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen, Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik

- der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer Untersuchungsmethoden
- der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung neuroradiologischer Untersuchungen
- der Indikationsstellung zur Psychotherapie
- der Definition von Behandlungszielen, dem Aufstellen eines Therapieplanes, der differenzierten Indikation für verschiedene Therapieverfahren wie Somato-, Sozio- und Psychotherapie
- der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen
- Krankheits- und Rückfallverhütung, der Optimierung der Therapie unter Einbeziehung von Familie und sozialem Umfeld, der Krisenintervention und Sucht- und Suizidprophylaxe
- der Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen sowie multidisziplinäre Team- und Gruppenarbeit mit Patientenangehörigen und insbesondere mit Pflegepersonal und Sozialarbeitern
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/ Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Aufklärungs- und Schweigepflicht
- psychiatrischer Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Personenrechtsfragen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der psychosomatischen Grundversorgung
- Entwicklung, Anatomie, Physiologie und Biochemie des Nervensystems und der Muskulatur
- die Humangenetik bei neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen und Störungen
- psychotherapeutische Behandlungsmethoden
- Prävention, Gesundheitsberatung und –erziehung“

60. In Abschnitt B werden die bisherigen Nummern 19 bis 33 die neuen Nummern 20 bis 34.

61. In Abschnitt B wird die neue Nummer 20 „Gebiet Neurochirurgie“ wie folgt geändert:

Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem 1. Punkt wird folgender 2. Punkt eingefügt:
„• 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurochirurgischer Patienten“
- ab) In dem 1. Spiegelstrich wird nach dem Wort „Anästhesiologie,“ das Wort „Anatomie“ und ein Komma eingefügt.
- ac) In dem 1. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „angerechnet werden“ die Wörter „oder neurochirurgischer Intensivmedizin“ gestrichen.

62. In Abschnitt B wird die neue Nummer 21 „Gebiet Neurologie“ wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„**60 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- **24 Monate** in der stationären neurologischen Patientenversorgung im Akutkrankenhaus
- **12 Monate** in Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- **6 Monate** in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten

– können bis zu 12 Monate im Gebiet Innere Medizin und/oder in Allgemeinmedizin, Anatomie, Neurochirurgie, Neuro-pathologie, Neuroradiologie und/oder Physiologie angerechnet werden

– können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden“

b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem 12. Spiegelstrich wird vor dem Wort „Neuropsychologie“ das Wort „medizinischen“ gestrichen.

bb) Nach dem 16. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der Akutbehandlung von Suchterkrankungen“

cc) In dem neuen 21. Spiegelstrich werden nach dem Wort „akustisch“ die Wörter „und motorisch“ eingefügt.

dd) Der neue 27. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- sonographische Untersuchungen von Nervensystem und Muskeln sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen extra- und intrakranieller hirnversorgender Gefäße“

63. In Abschnitt B wird die neue Nummer 22 „Gebiet Nuklearmedizin“ wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ werden im 13. Spiegelstrich nach dem Wort „tomographischer“ die Wörter „Verfahren mittels“ eingefügt.

64. In Abschnitt B wird die neue Nummer 23 „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

aa) Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- 3 Monate durch einen Postgraduierten-Kurs in Public Health ersetzt werden“

bb) Nach dem Punkt „6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie“ wird folgender Punkt eingefügt:

„- hierauf können 3 Monate in einem Gesundheitsamt, dessen Sozialpsychiatrischer Dienst durch eine Fachärztin/

BEKANTMACHUNGEN

- einen Facharzt für Psychiatrie geleitet wird, angerechnet werden, wenn eine gesonderte Weiterbildungsbefugnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 vorliegt“
- c) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ werden im 14. Spiegelstrich nach dem Wort „Präventionsprogrammen“ die Wörter „sowie deren Umsetzung und Bewertung“ eingefügt.
- 65.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 24 „Gebiet Pathologie“ wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Weiterbildungsziel“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsinhalte“ das Komma und die Wörter „die auf der Basisweiterbildungen (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen“ gestrichen.
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird dem 1. Spiegelstrich folgender neuer 1. Spiegelstrich vorangestellt:
„- der speziellen pathologischen Anatomie der verschiedenen Körperregionen“
- 66.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 24.1 „Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie“ wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**72 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
 - **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Neuropathologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in Neurochirurgie, Neurologie, Neuropädiatrie, Neuroradiologie und/oder Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden“
- 67.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 24.2 „Facharzt/Fachärztin für Pathologie“ wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**72 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Pathologie
 - **48 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden“
- 68.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 25 „Gebiet Pharmakologie“ wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Weiterbildungsziel“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsinhalte“ das Komma und die Wörter „die auf der Basisweiterbildungen (gemeinsame Inhalte der Facharztweiterbildungen) aufbauen“ gestrichen.
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden im 1. Punkt nach den Wörtern „der unmittelbaren Patientenversorgung“ eine Komma und die Wörter „die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können“ eingefügt.
- 69.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 25.1 „Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie“ wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**60 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
 - **24 Monate Basisweiterbildung** im Gebiet Pharmakologie
 - **36 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Klinische Pharmakologie, davon können bis zu
 - 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden“ - In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der 5. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- der Bewertung von Arzneimitteln in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt oder dem Prüfarzt“
- 70.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 25.2 „Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie“ wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**60 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- **24 Monate** Basisweiterbildung im Gebiet Pharmakologie
 - **36 Monate** Weiterbildung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie“
- 71.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 26 „Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin“ wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ werden die Wörter „(Physikalischer und Rehabilitativer Mediziner/Physikalische und Rehabilitative Medizinerin)“ angefügt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - In dem zweiten Punkt wird vor dem Wort „Anästhesiologie“ das Wort „Allgemeinmedizin“ und ein Komma eingefügt.
 - In dem dritten Punkt wird die Zahl „12“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:
„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Rehabilitationsabklärung und Rehabilitationssteuerung
 - der Klassifikation von funktionalen Gesundheitsstörungen nach der aktuellen Definition der WHO
 - der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der Frührehabilitation mit dem Ziel der Beseitigung bzw. Verminderung von Krankheitsfolgen, der Verbesserung und Kompensation gestörter Funktionen und der Integration in Bereiche der beruflich/schulischen, sozialen und persönlichen Teilhabe
 - den Grundlagen der Diagnostik von Rehabilitation erfordernden Krankheiten, Verletzungen und Störungen und deren Verlaufskontrolle
 - der Indikationsstellung, Verordnung, Steuerung, Kontrolle und Dokumentation von Maßnahmen und Konzepten der physikalischen Medizin einschließlich der Heil- und Hilfsmittel unter kurativer und rehabilitativer Zielsetzung
 - den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen einschließlich der

- Kinesiologie und der Steuerung von Gelenk-, Muskel-, Nerven- und Organfunktionen
- der Besonderheit von angeborenen Leiden und von Erkrankungen des Alters
- der physikalischen Therapie wie Krankengymnastik, Ergotherapie, medizinische Trainingstherapie, manuelle Therapie, Massagetherapie, Elektro- und Ultraschalltherapie, Hydrotherapie, Inhalationstherapie, Wärme- und Kälteträgertherapie, Balneotherapie, Phototherapie
- der Behandlung im multiprofessionellen Team einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Aufgaben, Strukturen und Leistungen in der Sozialversicherung
- den Grundlagen und der Anwendung von Verfahren zur Bewertung der Aktivitätsstörung/Partizipationsstörung einschließlich Kontextfaktoren (Assessments)
- der Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen einschließlich Steuerung, Überwachung und Dokumentation des Rehabilitationsprozesses im Rahmen der Sekundär-, Tertiärprävention und der Nachsorge
- der Patienteninformation und Verhaltensschulung sowie in der Angehörigenbetreuung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit, des Grades der Behinderung sowie der Pflegebedürftigkeit auch unter gutachterlichen Aspekten

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen einschließlich deren epikritischer Bewertung
- spezielle Verfahren der rehabilitativen Diagnostik, z. B. sensomotorische Tests, Leistungs-, Verhaltens- und Funktionsdiagnostiktests, neuropsychologische Tests
- rehabilitative Interventionen, z. B. Rehabilitationspflege, Dysphagietherapie, neuropsychologisches Training, Biofeedbackverfahren, Musik- und Kunsttherapie, rehabilitative Sozialpädagogik, Diätetik, Entspannungsverfahren
- funktionsbezogene apparative Messverfahren, z. B. Muskelfunktionsanalyse, Stand- und Ganganalyse, Bewegungsanalyse, Algometrie, Thermometrie“

- 72.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 27 „Gebiet Physiologie“ wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Physiologie“ werden die Wörter „Physiologe/Physiologin“ angefügt.
- 73.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 28 „Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie“ wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 1. Spiegelstrich wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- bb) Der letzte Punkt wird wie folgt gefasst:
„• können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich oder bis zu 6 Monaten im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen abgeleistet/angerechnet werden“.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:
„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
 - der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
 - psychodiagnostischen Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik
 - den Entstehungsbedingungen, Verlaufsformen und der Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen
 - Krankheitsverhütung, Früherkennung, Prävention, Rückfallverhütung unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe
 - Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
 - der Krankheitsverhütung, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen einschließlich Intoxikationen und Entgiftungen, Motivationsbehandlung sowie Entwöhnungsbehandlung einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Suchthilfesystem
 - der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung als integraler Bestandteil der Weiterbildung einschließlich der Substitutionstherapie bei Opiatabhängigkeit
 - der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen bei lern- und geistigbehinderten Menschen
 - den Grundlagen der Sozialpsychiatrie
 - den Grundlagen der psychosozialen Therapien sowie Indikation zu ergotherapeutischen, sport- und bewegungstherapeutischen, musik- und kunsttherapeutischen Maßnahmen
 - der Behandlung von chronisch psychisch kranken Menschen, insbesondere in Zusammenarbeit mit komplementären Einrichtungen und der Gemeindepsychiatrie
 - der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 - der Erkennung und Behandlung gerontopsychiatrischer Erkrankungen unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
 - den neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen, den Grundlagen der neuro-psychiatrischen Differentialdiagnose und klinisch-neurologischer Diagnostik einschließlich Elektrophysiologie
 - der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und -psychotherapie
 - der Erkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen aufgrund Störungen der Schlaf-Wach-Regulation, der Schmerz Wahrnehmung und der Sexualentwicklung und -funktionen einschließlich Störungen der sexuellen Identität
 - der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie einschließlich Drugmonitoring, der Erkennung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte sowie der Probleme der Mehrfachverordnungen und der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
 - der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
 - den Grundlagen der forensischen Psychiatrie

BEKANTMACHUNGEN

- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung, Betreuung und Behandlung psychisch Kranker
- Weiterbildung im speziellen Neurologie-Teil
- Krankheitslehre neurologischer Krankheitsbilder
- Methodik und Technik der neurologischen Anamnese
- Methodik und Technik der neurologischen Untersuchung
- Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer und neuropsychologischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Elektroenzephalographie sowie evozierte Potentiale
- Grundlagen der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer Erkrankungen

Strukturierte Weiterbildung im allgemeinen Psychiatrie-Teil (Diese werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.)

Psychiatrie

- 60 supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- 60 Doppelstunden Fallseminar in allgemeiner und spezieller Psychopathologie mit Vorstellung von 10 Patienten
- 10 Stunden Seminar über standardisierte Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen und Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar
- Durchführung, Befundung und Dokumentation von 40 abgeschlossenen Therapien unter kontinuierlicher Supervision einschließlich des störungsspezifischen psychotherapeutischen Anteils der Behandlung aus den Bereichen primär psychischer Erkrankungen, organisch bedingter psychischer Störungen und Suchterkrankungen
- 40 Stunden Fallseminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich praktischer Anwendungen
- 10-stündige Teilnahme an einer Angehörigengruppe unter Supervision
- 40 Stunden praxisorientiertes Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren
- Gutachten aus den Bereichen Sozial-, Zivil- und Strafrecht

Psychotherapie

- 100 Stunden Seminare, Kurse, Praktika und Fallseminare über theoretische Grundlagen der Psychotherapie insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Gesprächspsychotherapie, Psychosomatik, entwicklungs- geschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suchterkrankungen und Alterserkrankungen
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 10 Stunden Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision in Kriseninterventionen, supportive Verfahren und Beratung
- 10 Stunden Seminar in psychiatrisch-psychotherapeutischer Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision
- 240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren im gesamten Bereich psychischer Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, bei denen die Psychotherapie im Vordergrund des Behandlungsspektrums steht, z. B. Patient mit Schizophrenie, affektiven Erkrankungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen

Selbsterfahrung

- 150 Stunden Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit“

74. In Abschnitt B wird die neue Nummer 28. SP.1 „Schwerpunkt Forensische Psychiatrie“ wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Schwerpunkt Forensische Psychiatrie** (Forensischer Psychiater/Forensische Psychiaterin)“

75. In Abschnitt B wird die neue Nummer 29 „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem 2. Punkt werden vor den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „Allgemeinmedizin oder“ eingefügt.

bb) In dem 2. Spiegelstrich wird das Wort „den“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

cc) In dem letzten Spiegelstrich werden nach dem Wort „abgeleistet“ ein Schrägstrich und das Wort „angerechnet“ eingefügt.

b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt gefasst:

„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention, Erkennung, psychotherapeutischen Behandlung und Rehabilitation psychosomatischer Erkrankungen und Störungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der praktischen Anwendung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Verfahren und Methoden, insbesondere der kognitiven Verhaltenstherapie oder der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- der Indikationsstellung zu soziotherapeutischen Maßnahmen
- Erkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- Grundlagen der Erkennung und Behandlung innerer Erkrankungen, die einer psychosomatischen Behandlung bedürfen
- Erkennung und Behandlung seelisch-körperlicher Wechselwirkungen bei chronischen Erkrankungen, z. B. onkologischen, neurologischen, kardiologischen, orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen sowie Stoffwechsel- und Autoimmunerkrankungen

- der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs
- der Erkennung und psychotherapeutischen Behandlung von psychogenen Schmerzsyndromen
- autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
- Grundlagen in der Verhaltenstherapie und psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Kriseninterventionen unter Supervision
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit
- psychosomatisch-psychotherapeutische Konsiliar- und Liaisonarbeit

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

(Diese werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben)

Theorievermittlung: 240 Stunden in

- psychodynamischer Theorie: Konfliktlehre, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie
- eurobiologischen und psychologischen Entwicklungskonzepten, Entwicklungspsychologie, Psychotraumatologie, Bindungstheorie
- allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie und Neurobiologie
- allgemeiner und spezieller Neurosen-, Persönlichkeitslehre und Psychosomatik
- den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie sowie allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf
- psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
- Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe einschließlich systemische Theorien
- den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und verhaltenstherapeutischen Psychotherapiemethoden
- Konzepten der Bewältigung von somatischen Erkrankungen sowie Technik der psychoedukativen Verfahren und speziellen Verfahren der Diagnostik bei seelisch-körperlichen Wechselwirkungen, z. B. in der Onkologie, Diabetologie, Geriatrie, Gynäkologie und anderen somatischen Disziplinen
- Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

Diagnostik

- 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (psychosomatische Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, Verhaltensanalyse, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), davon
 - 20 Untersuchungen im psychosomatischen Konsiliar- und Liaisondienst

Behandlung

- 1500 Stunden Behandlungen und Supervision nach jeder vierten Stunde (Einzel- und Gruppentherapie einschließlich traumaorientierter Psychotherapie, Paartherapie einschließlich Sexualtherapie sowie Familientherapie) bei mindestens 40 Patienten aus dem gesamten Krankheitsspektrum des Gebietes mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Erkrankungen und Techniken der Psychoedukation

Von den 1500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten

in den psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren

- 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
- 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
- 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
- 10 Kriseninterventionen unter Supervision
- 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
- 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
- 25 Fälle der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
- 100 Sitzungen Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten

oder in verhaltenstherapeutischen Verfahren

- 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
- 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
- 4 Paar- oder Familientherapien
- 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose

Selbsterfahrung

in der gewählten Grundorientierung wahlweise

- 150 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische oder psychoanalytische Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung

oder

- 70 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe“

- c) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.

76. In Abschnitt B wird die neue Nummer 30 „Gebiet Radiologie“ wie folgt geändert:

- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:

- aa) In dem 1. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „angerechnet werden“ die Wörter „und/oder in Nuklearmedizin“

BEKANNTMACHUNGEN

- eingefügt.
- bb) In dem 2. Spiegelstrich wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- b) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird dem Wort „Übergangsbestimmungen“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
- 77.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 30. SP.1 „Schwerpunkt Kinderradiologie“ wie folgt geändert:
Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Schwerpunkt Kinderradiologie** (Kinderradiologe/Kinderradiologin)“
- 78.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 30. SP.2 „Schwerpunkt Neuroradiologie“ wie folgt geändert:
Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Schwerpunkt Neuroradiologie** (Neuroradiologe/Neuroradiologin)“
- 79.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 31 „Gebiet Rechtsmedizin“ wie folgt geändert:
- a) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird im 1. Spiegelstrich vor den Wörtern „Öffentliches Gesundheitswesen“ das Wort „Anatomie“ und ein Komma eingefügt.
- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ werden im 3. Spiegelstrich nach dem Wort „Todesermittlung“ die Wörter „sowie bei Körperschäden“ gestrichen.
- 80.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 32 „Gebiet Strahlentherapie“ wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie“ werden die Wörter „(Strahlentherapeut/Strahlentherapeutin)“ angefügt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 1. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „angerechnet werden“ die Wörter „der unmittelbaren Patientenversorgung“ eingefügt.
- bb) In dem 2. Spiegelstrich werden vor den Wörtern „angerechnet werden“ die Wörter „und/oder Nuklearmedizin“ eingefügt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der 6. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- der Behandlung von Tumoren im Rahmen von Kombinationsbehandlungen und interdisziplinärer Therapiekonzepte einschließlich der Facharztkompetenz bezogenen Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie als integraler Bestandteil der Weiterbildung“
- bb) Vor dem letzten Spiegelstrich werden folgende zwei Spiegelstriche eingefügt:
„- zytostatische, immunmodulatorische, antihormonelle sowie supportive Therapiezyklen bei soliden Tumorerkrankungen der Facharztkompetenz einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen“
„- Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung“
- 81.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 33 „Gebiet Transfusionsmedizin“ wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 1. Punkt wird vor dem Wort „Anästhesiologie“ das Wort „Allgemeinmedizin“ und ein Komma eingefügt.
- bb) In dem 1. Punkt wird nach dem Wort „Urologie“ das Wort „nachzuweisen“ gestrichen.
- cc) In dem 1. Spiegelstrich wird das Wort „abgeleistet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem 1. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Diagnostik von Antigenen und Blutzellen“
- bb) Der neue 3. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- dem Nachweis von Antikörpern einschließlich Verträglichkeitsprobe vor Transfusionen und Transplantationen“
- cc) Der neue 10. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- der präparativen Hämopherese beim Blutspender und der therapeutischen Hämopherese beim Patienten“
- dd) In dem neuen 12. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Produktbearbeitung“ ein Komma und die Wörter „Freigabe und Lagerung“ angefügt.
- ee) In dem neuen 13. Spiegelstrich wird das Wort „Zellen“ durch das Wort „Vorläuferzellen“ ersetzt.
- ff) In dem neuen 15. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Freigabe“ ein Komma und das Wort „Verteilung“ eingefügt.
- gg) Der neue 26. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- den Grundlagen für den Verkehr von Blut und Blutprodukten“
- hh) Nach dem neuen 25. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Aufbau und Leitung von Transfusionskommissionen im Krankenhaus/Praxis“
- ii) In dem letzten Spiegelstrich wird das Wort „Hämopherese“ durch das Wort „Apheresen“ ersetzt
- 82.** In Abschnitt B wird die neue Nummer 34 „Gebiet Urologie“ wie folgt geändert:
- a) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird im 3. Spiegelstrich nach dem Wort „abgeleistet“ ein Schrägstrich und das Wort „angerechnet“ eingefügt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem 22. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik“
- bb) Nach dem neuen 29. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- Bewertung von Röntgenaufnahmen des Gebietes“

83. Abschnitt C „Zusatz-Weiterbildungen“ (Tabellarische Übersicht) wird wie folgt gefasst:

Zusatzbezeichnung (ZB)	
ZB 1	Ärztliches Qualitätsmanagement
ZB 2	Akupunktur
ZB 3	Allergologie
ZB 4	Andrologie
ZB 5	Dermatohistologie
ZB 6	Diabetologie
ZB 7	Flugmedizin
ZB 8	Geriatric
ZB 9	Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
ZB 10	Hämostaseologie
ZB 11	Handchirurgie
ZB 12	Homöopathie
ZB 13	Infektiologie
ZB 14	Intensivmedizin
ZB 15	Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
ZB 16	Kinder-Gastroenterologie
ZB 17	Kinder-Nephrologie
ZB 18	Kinder-Orthopädie
ZB 19	Kinder-Pneumologie
ZB 20	Kinder-Rheumatologie
ZB 21	Labordiagnostik – fachgebunden –
ZB 22	Magnetresonanztomographie – fachgebunden –
ZB 23	Manuelle Medizin/Chirotherapie
ZB 24	Medikamentöse Tumortherapie
ZB 25	Medizinische Informatik
ZB 26	Naturheilverfahren
ZB 27	Notfallmedizin
ZB 28	Orthopädische Rheumatologie
ZB 29	Palliativmedizin
ZB 30	Phlebologie
ZB 31	Physikalische Therapie und Balneologie
ZB 32	Plastische Operationen
ZB 33	Proktologie
ZB 34	Psychoanalyse
ZB 35	Psychotherapie – fachgebunden –
ZB 36	Rehabilitationswesen
ZB 37	Röntgendiagnostik – fachgebunden –
ZB 38	Schlafmedizin
ZB 39	Sozialmedizin
ZB 40	Spezielle Orthopädische Chirurgie
ZB 41	Spezielle Schmerztherapie
ZB 42	Spezielle Unfallchirurgie
ZB 43	Spezielle Viszeralchirurgie
ZB 44	Sportmedizin

BEKANNTMACHUNGEN

ZB 45	Suchtmedizinische Grundversorgung
ZB 46	Tropenmedizin

84. Dem Abschnitt C ZB 1 wird folgende neue ZB 1 vorangestellt:

„ZB 1 Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz für Ärztliches Qualitätsmanagement nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1

Weiterbildungszeit

200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalt

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Methodik des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- der Anwendung gesundheitsökonomischer Konzepte einschließlich Abschätzung von Kosten-Nutzen-Relationen
- der Darlegung und Anwendung von Qualitätsmanagement-Modellen
- den Grundlagen der Evidence-based Medicine
- der Moderation von Qualitätsprozessen
- der Evaluation von Qualitätssicherungsverfahren
- der Implementierung und Überprüfung der Einhaltung von ärztlichen Leitlinien

85. Die alten ZB 1 bis ZB 3 werden die neuen ZB 2 bis ZB 4.

86. In Abschnitt C wird die neue ZB 2 „Akupunktur“ wie folgt geändert:

- a) In dem Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ werden nach dem Wort „Facharztanerkennung“ die Wörter „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ angefügt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen
Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.“
- c) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ werden in dem 1. Spiegelstrich nach dem Wort „Akupunktur“ die Wörter „einschließlich der Theorie der Funktionskreise“ angefügt.

87. In Abschnitt C wird die neue ZB 3 „Allergologie“ wie folgt geändert:

- a) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden vor dem Wort „abgeleistet“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 8. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- der Indikationsstellung und Beurteilung von zellulären in-vitro-Testverfahren, z. B. Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung“
 - bb) Der neue 14. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - cc) In dem neuen 16. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Immuntherapie“ die Wörter „bis zur Erhaltungsdosis“ angefügt.
 - dd) Der neue 17. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- besondere Methoden der spezifischen Immuntherapie einschließlich der Therapie mit Insektengiften“

88. In Abschnitt C wird die neue ZB 4 „Andrologie“ wie folgt geändert:

Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Andrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können

- 6 Monate während der Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Andrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“

89. Abschnitt C ZB 5 „Dermatohistologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden vor dem Wort „abgeleistet“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Dermatohistologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

90. Abschnitt C ZB 6 „Diabetologie“ wird wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin“
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden vor dem Wort „abgeleistet“ die Wörter „bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
91. Abschnitt C ZB 7 „Flugmedizin“ wird wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder Arbeitsmedizin“
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**6 Monate** Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Flugmedizin gemäß § 5 Abs.1 Satz 2
180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin
Abweichend davon wird anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr
regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfindendes kollegiales Gespräch unter der Verantwortung des Leiters eines
vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Zentrums als abweichende, aber gleichwertige Weiterbildung
anerkannt.“
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird in dem 8. Spiegelstrich das Wort „Cockpit“ gestrichen
92. Abschnitt C ZB 8 „Geriatric“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbe-
fugten“ die Wörter „für Geriatric“
eingefügt.
 - Der Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird wie folgt gefasst:
„Spezielle Übergangsbestimmung:
Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatric besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatz-
bezeichnung Geriatric zu führen.“
93. Abschnitt C ZB 9 „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“ wird wie folgt geändert:
In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmung“ wird dem Wort „Übergangsbestimmung“ das Wort „Spezielle“ vorange-
stellt.
94. Abschnitt C ZB 10 „Hämostaseologie“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ werden vor dem Wort „Anästhesiologie“ die Wörter
„für Allgemeinmedizin“ und ein Komma eingefügt.
 - Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:
„**12 Monate** bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Hämostaseologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
— 6 Monate während der Weiterbildung in Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Häma-
tologie und Onkologie, Kinder-Hämatologie und -Onkologie oder Transfusionsmedizin bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Hämostaseologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
95. Abschnitt C ZB 11 „Handchirurgie“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Handchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
— 12 Monate während der Weiterbildung in Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie und/
oder Plastische Chirurgie bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Handchirurgie gemäß § 5 Abs. 1
Satz 2 abgeleistet werden“
96. Abschnitt C ZB 12 „Homöopathie“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Weiterbildungsbe-
fugten“ werden die Wörter „für Homöopathie“ eingefügt.
 - ab) Vor dem Wort „ersetzbar“ wird das Wort „auch“ durch das Wort „anteilig“ ersetzt.
97. Abschnitt C ZB 13 Infektiologie wird wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„ Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, oder Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin“
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**12 Monate** bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Infektiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
— 6 Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedi-
zin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Infektiologie
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ werden im letzten Spiegelstrich die Wörter „einschließlich Impfprophylaxe“
gestrichen.
98. Abschnitt C ZB 14 „Intensivmedizin“ wird wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**24 Monate** bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
— 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten Chirurgie oder Innere Medizin oder in Kinder- und Jugend-
medizin, Neurochirurgie oder Neurologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Anästhesiologie bei einem
Weiterbildungsbe-
fugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 abgeleistet werden
— 6 Monate in der Intensivmedizin eines weiteren, unter den Voraussetzungen zum Erwerb genannten Gebietes bei

BEKANTMACHUNGEN

- einem Weiterbildungsbezugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
Nach dem 20. Spiegelstrich wird folgende zweite Überschrift eingefügt:
„Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten gebietsbezogener intensivmedizinischer Behandlungsverfahren - zusätzlich zu den oben genannten Weiterbildungsinhalten sowie den definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren - in:“
99. Abschnitt C ZB 15 „Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 abgeleistet werden
 - 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden“
100. Abschnitt C ZB 16 „Kinder-Gastroenterologie“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbezugten“ die Wörter „für Kinder-Gastroenterologie“ eingefügt.
101. Abschnitt C ZB 17 „Kinder-Nephrologie“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Nephrologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Nephrologie gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 abgeleistet werden
 - 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden“
102. Abschnitt C ZB 18 „Kinder-Orthopädie“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**18 Monate** bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 6 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Orthopädie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
103. Abschnitt C ZB 19 „Kinder-Pneumologie“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Pneumologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
 - 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbezugten für Kinder-Pneumologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
 - 18 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden“
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der 9. Spiegelstrich gestrichen.
104. Abschnitt C ZB 20 „Kinder-Rheumatologie“ wird wie folgt geändert:
- In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „zu einer“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbezugten“ die Wörter „für Kinder-Rheumatologie“ eingefügt.
105. Abschnitt CZB 21 „Labordiagnostik – fachgebunden –“ wird wie folgt geändert:
Unter der Überschrift wird folgender Satz angefügt:
„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik – fachgebunden – sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Labormedizin.“
106. Abschnitt C ZB 22 „Magnetresonanztomographie – fachgebunden –“ wird wie folgt geändert:
In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbezugten“ die Wörter „für fachgebundene Magnetresonanztomographie“ eingefügt.
107. Abschnitt C ZB 23 „Manuelle Medizin/Chirotherapie“ wird wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**120 Stunden Grundkurs** gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie und anschließend
200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/Chirotherapie“
 - In dem Unterpunkt Übergangsbestimmung wird dem Wort „Übergangsbestimmung“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
108. Abschnitt C ZB 24 „Medikamentöse Tumortherapie“ wird wie folgt geändert:
- Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie“

- gie, Neurologie oder Urologie“
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**12 Monate** bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können
— 6 Monate während der Weiterbildung in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Medikamentöse Tumorthherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
- 109.** Abschnitt C ZB 25 „Medizinische Informatik“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:
„**12 Monate** in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Medizinische Informatik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Medizinische Informatik
480 Stunden Praktikum oder Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Medizinische Informatik gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“
- 110.** Abschnitt C ZB 26 „Naturheilverfahren“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:
„**3 Monate Weiterbildung** bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Naturheilverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren“
- 111.** Abschnitt C ZB 27 „Notfallmedizin“ wird wie folgt geändert:
a) Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1 Satz 1
oder
18 Monate Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“
b) Der Unterpunkt „Übergangsbestimmungen“ wird gestrichen.
- 112.** Abschnitt C ZB 28 „Orthopädische Rheumatologie“ wird wie folgt geändert:
a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
— 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Orthopädische Rheumatologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden
— 6 Monate in Innere Medizin und Rheumatologie oder in Kinder-Rheumatologie angerechnet werden“
b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird nach dem 3. Spiegelstrich folgendes eingefügt:
„Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:
— rheumaorthopädische Operationen an den Weichteilen, der Wirbelsäule und den Gelenken
— Sonographien des Bewegungsapparates einschließlich Arthrosonographien
— lokale und intraartikuläre Punktionen und Injektionsverfahren“
- 113.** Abschnitt C ZB 29 „Palliativmedizin“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**12 Monate** bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kurs-Weiterbildung
40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin“
- 114.** Abschnitt C ZB 30 „Phlebologie“ wird wie folgt geändert:
a) In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz“ eingefügt.
b) Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung“
c) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**18 Monate** bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
— 6 Monate während der Facharztweiterbildungen in Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, oder Innere Medizin und Angiologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbeauftragten für Phlebologie gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 abgeleistet werden“
- 115.** Abschnitt C ZB 31 „Physikalische Therapie und Balneologie“ wird wie folgt geändert:
a) Der Unterpunkt „Definition“ wird wie folgt gefasst:
„Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.“
b) Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“

BEKANNTMACHUNGEN

- c) In dem Unterpunkt „Übergangsbestimmung“ wird dem Wort „Übergangsbestimmung“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
- 116.** Abschnitt C ZB 32 „Plastische Operationen“ wird wie folgt geändert:
In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Plastische Operationen“ eingefügt.
- 117.** Abschnitt C ZB 33 „Proktologie“ wird wie folgt geändert:
- a) In dem Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ werden nach dem Wort „Allgemeinmedizin“ die Wörter „Allgemeine Chirurgie“ durch das Wort „Allgemeinchirurgie“ ersetzt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können
— 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeinmedizin, Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Viszeralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie bei einem Weiterbildungsbefugten für Proktologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
- 118.** Abschnitt C ZB 34 „Psychoanalyse“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ wird wie folgt gefasst:
„Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“
- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Psychoanalyse“ eingefügt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) In dem 2. Spiegelstrich wird die Zahl „400“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
- bb) In dem 7. Spiegelstrich wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- 119.** Abschnitt C ZB 35 „Psychotherapie – fachgebunden –“ wird wie folgt geändert:
- a) In dem 1. Absatz wird nach dem Wort „Zusatz-Weiterbildung“ das Wort „fachgebunden“ gestrichen und nach dem Wort „Psychotherapie“ das Wort „- fachgebunden –“ eingefügt.
- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Psychotherapie“ eingefügt.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der 5. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- 35 Doppel-Stunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe“
- bb) Der 13. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe“
- cc) Nach dem 16. Spiegelstrich wird nach dem Wort „Selbsterfahrung“ folgender Satz eingefügt:
„Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“
- dd) Der letzte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen“
- 120.** Abschnitt C ZB 37 „Röntgendiagnostik – fachgebunden –“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In den Spiegelstrichen 1 bis 5 werden nach dem Wort „Facharztweiterbildung“ jeweils die Wörter „bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs.1 Satz 2“ eingefügt.
- bb) Nach dem 5. Spiegelstrich wird folgender Absatz eingefügt:
„und/oder
12 Monate Röntgendiagnostik des Gefäßsystems bei einem Weiterbildungsbefugten für Radiologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik - fachgebunden - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
— 12 Monate während einer Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Röntgendiagnostik – fachgebunden – gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 abgeleistet werden“
- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird nach dem letzten Spiegelstrich folgender Absatz angefügt:
„Röntgendiagnostik des Gefäßsystems:
— der Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Projektionsradiographie des Gefäßsystems
— den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
— der Gerätekunde“
- 121.** Abschnitt C ZB 38 „Schlafmedizin“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können
— 6 Monate während der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie bei einem Weiterbildungsbefugten für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird der 1. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- schlafbezogenen Atmungsstörungen, Insomnien und Hypersomnien zentralnervösen Ursprungs, zirkadianen Schlafrythmusstörungen, Parasomnien, schlafbezogenen Bewegungsstörungen sowie Schlafstörungen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schlafstörungen, die assoziiert mit andernorts klassifizierbaren organischen Erkrankungen auf-

treten, und bei Einnahme und Missbrauch psychotroper Substanzen und Medikamente“

- 122.** Abschnitt C ZB 39 „Sozialmedizin“ wird wie folgt geändert:
In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Sozialmedizin“ eingefügt.
- 123.** Abschnitt C ZB 40 „Spezielle Orthopädische Chirurgie“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
– 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Orthopädische Chirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“
- 124.** Abschnitt C ZB 41 „Spezielle Schmerztherapie“ wird wie folgt geändert:
In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Spezielle Schmerztherapie“ eingefügt.
- 125.** Abschnitt C ZB 42 „Spezielle Unfallchirurgie“ wird wie folgt geändert:
Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:
„**36 Monate** bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
– 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Unfallchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden“

126. Dem Abschnitt C ZB 43 wird folgende neue ZB 43 vorangestellt:

„ZB 43 Spezielle Viszeralchirurgie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung, Nachbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Spezielle Viszeralchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu
– 12 Monate während der Facharztweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Viszeralchirurgie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung und nicht operativen sowie operativen Behandlung einschließlich der postoperativen Überwachung von komplexeren Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen, Fehlbildungen innerer Organe, insbesondere der gastroenterologischen und endokrinen Organe
- der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der Durchführung von Operationen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich endoskopischer, laparoskopischer und minimal-invasiver Operationsverfahren
- der Erhebung dazu erforderlicher intraoperativer radiologischer Befunde unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- der Mitwirkung bei interdisziplinären interventionellen Verfahren wie radiologisch und radiologisch-endoskopischen Verfahren sowie von endosonographischen Untersuchungen des Gastrointestinaltraktes
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu gastroenterologischen, onkologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Behandlungsverfahren
- speziellen instrumentellen und funktionellen Untersuchungsmethoden einschließlich ultraschallgesteuerter diagnostischer und therapeutischer Eingriffe
- Durchführung und Befundung von Koloskopien und Ösophago-Gastro-Duodenoskopien“

127. In Abschnitt C werden die bisherigen ZB 43 bis 45 die neuen ZB 44 bis 46.

128. In Abschnitt C wird die neue ZB 44 „Sportmedizin“ wie folgt geändert:

- a) In dem Unterpunkt „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ werden nach dem Wort „Facharztanerkennung“ die Wörter „in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ angefügt.
- b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „bei einem Weiterbildungsbefugten“ werden die Wörter „für Sportmedizin“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „in Sportmedizin“ werden die Wörter „und anschließend“ gestrichen
 - cc) Nach den Wörtern „sportärztliche Tätigkeit“ werden die Wörter „unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten“ gestrichen.
- c) Der Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem 1. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- den allgemeinen und sportmedizinisch relevanten Grundlagen des Sports“

BEKANNTMACHUNGEN

- bb) Der neue 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- den sportmedizinischen Aspekten der einzelnen Sportarten einschließlich geschlechtsspezifischer Besonderheiten“
- cc) Nach dem neuen 4. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„- den sportmedizinischen Aspekten des Breiten- und Freizeitsports, des Leistungs- und Hochleistungssports, des Behinderten- und Alterssports“

129. In Abschnitt C wird die neue ZB 45 „Suchtmedizinische Grundversorgung“ wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird folgender Absatz eingefügt:
„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sowie zur Fachärztin oder zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.“
- b) In dem Unterpunkt „Definition“ werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „in Ergänzung zur Facharztkompetenz“ eingefügt
- c) In dem Unterpunkt „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ wird das Wort „keine“ durch das Wort „Facharztanerkennung“ ersetzt.
- d) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden die Zahl „30“ und die Wörter „Stunden Teilnahme an einer Balint- oder Fallbesprechungsgruppe“ gestrichen.

130. In Abschnitt C wird die neue ZB 46 „Tropenmedizin“ wie folgt geändert:

- a) In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Weiterbildungsbefugten“ die Wörter „für Tropenmedizin“ eingefügt.
- b) In dem Unterpunkt „Weiterbildungsinhalt“ werden im 2. Spiegelstrich die Wörter „und Impfungen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 7. September 2011

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i.A.

Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 10. September 2011

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter